

70. Welche Anforderungen sind an die Sorgfaltspflicht des Unternehmers bei Beförderung von Fahrgästen auf einem Binnenschiff zu stellen?

BinnenschiffG. §§ 3, 4, 7. BGG. § 276.

I. Zivilsenat. Ur. v. 7. Dezember 1929 i. S. F. (M.) w. de H. Erben GmbH. (Bek.). I 192/29.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Klägerin machte mit dem der Beklagten gehörigen Ver-
gnügungsdampfer „Stadt Orsoy“ eine Fahrt auf dem Rhein.
Als sie während Drehens des Dampfers in der Türöffnung des
Deckshauses stand, wurde ihr durch einen zuschlagenden Flügel der
Pendeltür ein Finger der linken Hand gequetscht, mit der sie sich
am Türrahmen festhielt. Sie verlangte Schadensersatz, unterlag
aber in allen drei Rechtszügen.

Gründe:

Die Klägerin hat die Verletzung dadurch erlitten, daß die den Zu-
gang vom Deck zum Deckshaus vermittelnde zweiflügelige und bis zum
Winkel von 180° zu öffnende Pendeltür während eines Drehens des
Schiffs bei unruhigem Wetter zuschlug und ihr einen Finger der
den Türrahmen umfassenden linken Hand quetschte. Das Berufungs-
gericht stellt fest, daß beide Türflügel mittels starker Haken, die in
kräftige Ösen tief eingriffen, in einer Weise befestigt werden konnten,
die ein sicheres Festhalten der Türen auch bei starken Schwankungen
des Schiffs gewährleistete, daß auch von Zeit zu Zeit überprüft worden
ist, ob die Türen richtig eingehakt seien. Nach den weiteren Fest-
stellungen des angefochtenen Urteils sind beide Türen ganz kurz vor
dem Unfall festgehalten gewesen, woraus geschlossen wird, es sei an-
zunehmen, daß ein Fahrgast sich an der Tür zu schaffen gemacht und
dabei den Haken gelöst oder doch gelockert habe. Danach hat das
Berufungsgericht eine Haftung der Beklagten verneint.

Diese Erwägungen lassen keinen Rechtsirrtum ersehen. Der
Schiffseigner haftet dem Fahrgast aus dem Beförderungsvertrag
dafür, daß alle zur sicheren Beförderung des Fahrgastes gebotenen
Einrichtungen und Maßnahmen getroffen sind und sachgemäßer Auf-
sicht und Überprüfung unterliegen (RGUrt. vom 21. Dezember 1917
VII 348/17, Hansa 1918 S. 128; RGZ. Bd. 116 S. 213, Bd. 124
S. 49). Die allgemeine Rechtspflicht, für die Sicherheit des Verkehrs
auf dem Schiff zu sorgen, fügt neben diese vertragliche Haftung
die außervertragliche auf Grund von § 823 BGB. Die von der
Revision angezogene Bestimmung des § 3 Abs. 1 der Rheinschiffahrts-
Polizeiordnung enthält denselben Rechtsgedanken als öffentlich-
rechtliche Vorschrift. Daß das Berufungsgericht sie nicht ausdrücklich
erwähnt, ist schon deshalb ohne Bedeutung, weil es auch den in
ihr verlautbarten Rechtsgedanken zur Grundlage seiner Erwägungen

gemacht hat. Soweit die Erfüllung der erwähnten Verpflichtungen zu den Dienstverrichtungen des Schiffers gehört, z. B. zur Fürsorge für die gehörige Einrichtung des Schiffs (§ 8 Abs. 1 BinnenschiffG.), oder zu den Dienstverrichtungen einer anderen Person der Schiffsbesatzung, ergibt sich die Haftung des Schiffseigners auch aus §§ 3 und 4 BinnenschiffG. Die Haftung wird in den genannten Fällen begründet durch ein Verschulden des Schiffseigners, ferner bei vertraglicher Haftung durch ein Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen, im Falle des § 3 BinnenschiffG. durch Verschulden eines Angehörigen der Schiffsbesatzung. Die Beweislast für das schadenursächliche Verschulden trifft in allen diesen Fällen grundsätzlich den Schadenersatz Fordernden. Rechtfertigt sich jedoch aus der Sachlage, z. B. aus dem Versagen einer Einrichtung, zunächst der Schluß, daß die pflichtmäßige Sorgfalt verletzt worden ist, so ist der erste Anschein eines Verschuldens gegeben; dann muß dem Unternehmer überlassen bleiben, diesen Beweis des ersten Anscheins zu entkräften (RGZ. Bd. 124 S. 49). Soweit Fahrlässigkeit in Frage kommt, bestimmt sich das Maß der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nach den berechtigten Anforderungen dieses Verkehrs. Grundsätzlich ist es dabei geboten, Rücksicht zu nehmen auf die Verhältnisse des in Betracht kommenden engeren Verkehrskreises und auf das Maß von Umsicht und Sorgfalt, das danach gemäß dem Urteil besonnener und gewissenhafter Angehöriger dieses Kreises von den in seinem Rahmen Handelnden zu erfordern ist (RGZ. Bd. 68 S. 423, Bd. 95 S. 17, Bd. 119 S. 400; JW. 1906 S. 681 Nr. 2). Die Schifffahrt erheischt bei ihrem Betrieb eine besondere Rücksichtnahme auf die mit ihr der Natur der Sache nach verbundenen Gefahren. In diesem Sinne kann von einer in ihrem Betrieb gebotenen erhöhten Sorgfaltspflicht die Rede sein. Für das Lätigkeitsfeld des Schiffsführers ist dies durch die Gesetzesworte (§ 7 BinnenschiffG.) ausgedrückt, daß er die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers anzuwenden habe. Es ist nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht diese Grundsätze nicht beobachtet hätte.

In der grundsätzlichen Regelung der Beweislast steht es auf dem Boden von RGZ. Bd. 124 S. 49. Ob nach der gegebenen Sachlage ein Beweis des ersten Anscheins zuungunsten der Beklagten anzunehmen gewesen wäre, kann dahingestellt bleiben. Denn nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, die Schiffsseinrichtung sei

ordnungsmäßig gewesen und die Schiffsbesatzung sei ihrer Sorgfalt- und Obhutspflicht nachgekommen, ist dieser Beweis als widerlegt anzusehen.

Auch hinsichtlich der Anforderungen, die an die Sorgfaltspflicht der Beklagten und der Besatzung zu stellen waren, ist das Berufungsgericht nicht von den dargelegten Grundsätzen abgewichen. Es handelt sich im wesentlichen um die Frage, ob die Türen zur Deckskabine mit den nötigen Einrichtungen versehen waren, um sie (unter Berücksichtigung der Kräfte, die durch die Eigenbewegung des Schiffes und den auf einer Wasserfläche möglichen stärkeren Einpaß des Windes entstehen), vor einem die Fahrgäste gefährdenden Zuschlagen zu sichern. Das Berufungsgericht bejaht dies und bejaht auch, daß für eine ausreichende Überwachung der ordnungsmäßigen Befestigung der Türen in dem zuzumutenden Umfang Sorge getragen gewesen sei. Der besonderen Sorgfalt, welche die Verhältnisse der Schifffahrt erfordern, ist dabei ersichtlich Rechnung getragen. Die Revisionsklägerin hat darauf hingewiesen, durch Verwendung von Karabinerhasen oder Anbringung der Befestigungsvorrichtung außerhalb gewöhnlicher Reichweite habe eine bessere Sicherung erreicht werden können. Die durch solche Einrichtungen unzweifelhaft erschwerte Lösbarkeit der Befestigung bringt jedoch unter Umständen eine unerwünschte Belästigung der Fahrgäste und eine Erschwerung rechtzeitigen Schutzes vor Witterungseinflüssen mit sich, ohne gleichzeitig völlige Sicherheit gegen unbefugte Handhabung zu gewähren. Es ist daher nicht anzuerkennen, daß solche Einrichtungen von einem vernünftig bemessenen Verkehrsinteresse gefordert würden. Außerdem handelt es sich bei der Entscheidung, ob die vorhandenen Einrichtungen ausreichend gewesen seien, um eine Würdigung tatsächlicher Verhältnisse.

Die Revision macht ferner geltend, daß die Befestigungsvorrichtung durch die Art ihrer Anbringung in keiner Weise gegen den Zugriff von Kindern gesichert gewesen sei. Sie fußt hierbei auf der Annahme des Berufungsgerichts, die Befestigung der Tür müsse unbefugterweise durch einen Fahrgast gelockert oder gelöst worden sein. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts ist allerdings nicht auszuschließen, daß die Lösung der Tür auch durch Kinder erfolgt sein mag. Nach den Anforderungen des gesunden Verkehrs ist jedoch auch den Fahrgästen eine gewisse Müd-

sicht und Umsicht zuzumuten. Danach durfte die Beklagte davon ausgehen, daß sich mitfahrende Kinder unter der Aufsicht von Erwachsenen befinden würden, die gefährdendem spielerischem Treiben Einhalt tun würden. Es war daher zwar ihre Pflicht, durch geeignete Maßnahmen auch Kinder wegen ihrer Unüberlegtheit und ihres Mangels an Erfahrung vor Gefährdung zu schützen; es ist ihr aber nicht zuzumuten, alle Möglichkeiten spielerischen Luns nicht genügend beaufsichtigter Kinder zu prüfen und Vorkehrungen gegen daraus möglicherweise zu erwartende Unfälle Dritter zu treffen. Sie genügt in dieser Beziehung ihrer Sorgfaltspflicht durch die festgestellte häufiger wiederholte Überwachung ordnungsmäßiger Befestigung der Türen. Weitergehende Anforderungen, wie z. B. auch die von der Revision erhobene eines besonderen ständigen Sicherheitsdienstes, würde das der Unternehmerin nach vernünftigem Verkehrsbedürfnis zuzumutende Maß an Sicherheitsvorkehrungen übersteigen.